



# Vollzugsrichtlinie Inandleistung Speisekartoffeln

## 1 Nähere Definition Speisekartoffeln im Sinne der Agrareinfuhrverordnung; betrifft das Zollkontingent Nr. 14.3

### 1.1 Definition Speisekartoffeln

Speisekartoffeln im Sinne der Agrareinfuhrverordnung (AEV) sind Kartoffeln, die frisch oder gekühlt, allenfalls gewaschen aber nicht weiter bearbeitet an den Endverbraucher (Konsument, HOREKA) verkauft werden. Frühkartoffeln, Raclette, Patatli und Baked zählen demnach als Speisekartoffeln im Sinne der AEV. Veredelungskartoffeln, Schälkartoffeln oder Kartoffeln, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind (Saatkartoffeln, Futterkartoffeln, etc.) fallen dagegen nicht unter diese Definition.

### 1.2 Abgrenzung zwischen Speise- und Veredelungskartoffeln, Schälkartoffeln

Veredelungskartoffeln im Sinne der AEV sind Kartoffeln, die zur Verarbeitung (Veredelung) bestimmt sind und dem Endverbraucher in be- oder verarbeiteter Form verkauft werden (z.B. Pommes Chips, Pommes frites, Flocken, etc). Dazu zählen auch frische Kartoffeln, die nur geschält, geschnitten und/oder geraffelt, allenfalls mit Zusätzen zur Haltbarmachung und/oder vakuumverpackt an den Endverbraucher verkauft werden (sogenannte Schälkartoffeln).

### 1.3 Anwendungsbereich

Die Definition Speisekartoffeln bzw. die Abgrenzung zwischen Speise- und Veredelungskartoffeln ist u.a. bei der Meldung der Inandleistung und beim Import zu berücksichtigen. Beim Import sind Speisekartoffeln unter der Tarifnummer 0701.9010 und dem Schlüssel 914 (im Kontingent, KZA) oder unter den Tarifnummern 0701.9091 bzw. 0701.9099 (ausserhalb Kontingent; AKZA) anzumelden; Veredelungskartoffeln (inkl. Schälkartoffeln) müssen beim Import unter der Tarifnummer 0701.9010 und dem Schlüssel 913 angemeldet werden.

## 2 Nähere Definition der Mengen und Qualitäten, die für die Inandleistung Speisekartoffeln gemeldet werden dürfen (Was darf gemeldet werden?)

### 2.1 Definition Inandleistung Speisekartoffeln gemäss Agrareinfuhrverordnung (AEV)

Gemäss AEV gilt als Inandleistung die Menge der direkt beim inländischen Produzenten übernommenen und bezahlten Speisekartoffeln. Es können demnach nur die Mengen beim BLW als Inandleistung gemeldet werden, die in der Endabrechnung gegenüber dem Produzenten als Speisekartoffeln ausgewiesen wurden.

### 2.2 Definition der **meldeberechtigten** Mengen und Qualitäten

Bei der Übernahme von Speisekartoffeln unterscheidet die Branche zwischen zwei Übernahmearten:

- Bei der **Übernahme von sortierten Speisekartoffeln** wird für die übernommene Gesamtmenge ein Speiseanteil ausgeschieden. Der Speiseanteil bezeichnet den Anteil an verwertbaren Speisekartoffeln an der Gesamtmenge.
- Bei der **Festübernahme von grobsortierten Speisekartoffeln (Basicware)** wird auf Basis der übernommenen Gesamtmenge abgerechnet. Es wird kein Speiseanteil ausgeschieden.

Es können nur diejenigen Mengen Kartoffeln beim BLW als Inandleistung geltend gemacht werden, für die ein Produzentenpreis bezahlt wurde, welcher sich an den Übernahmbedingungen für Speisekartoffeln der Branche orientiert:

- **Übernahme von sortierten Speisekartoffeln:** Es kann die Menge Kartoffeln als Inandleistung gemeldet werden, für welche dem Produzenten ein Produzentenpreis für sortierte Speisekartoffeln bezahlt wurde (= Speiseanteil). Dabei sind auch die jeweiligen Qualitäten (Bio-Ware, A-Qualität, Raclette, Patatli, Baked, etc.) entsprechend zu berücksichtigen.
- **Festübernahme von grobsortierten Speisekartoffeln (Basicware):** Es kann die Menge Kartoffeln als Inandleistung gemeldet werden, für welche dem Produzenten ein Produzentenpreis für grobsortierte Speisekartoffeln (unter Berücksichtigung von allfälligen Preiszuschläge für bessere Qualität) bezahlt wurde.

### 2.3 Definition der **nicht meldeberechtigten Mengen**

Folgende Mengen können bei der Meldung der Inandleistung nicht geltend gemacht werden:

- **Mängelbesatz Speisekartoffeln:** Der Mängelbesatz bezeichnet den Anteil an nicht verwertbaren Speisekartoffeln an der angelieferten Gesamtmenge. Dieser Anteil gilt nicht als Inandleistung, da er gegenüber dem Produzenten in Abzug gebracht wurde.
- **Lager- oder Gewichtsschwund Speisekartoffeln:** Lagerschwund gilt nicht als Inandleistung, sofern er gegenüber dem Produzenten in Abzug gebracht wurde. Dies betrifft insbesondere die Abzüge für Vorlagerschwund bzw. den Frühablieferungsabzug.
- **Veredelungskartoffeln:** Kartoffeln, die von einem Veredelungsbetrieb übernommen werden, dürfen nicht für die Inandleistung Speisekartoffeln gemeldet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie für die Inandleistung Veredelungskartoffeln geltend gemacht wurden oder nicht. Zu beachten ist insbesondere auch, dass Schälkartoffeln gemäss vorliegender Definition zu den Veredelungskartoffeln zählen und daher nicht für die Inandleistung Speisekartoffeln geltend gemacht werden dürfen (vgl. Ziffer 1.2).
- **Lagerverluste Veredelungskartoffeln:** Werden am gleichen Lager sowohl Speise- als auch Veredelungskartoffeln geführt, so dürfen Lagerverluste der Veredelungskartoffeln (Sortierergebnis, Lagerschwund, Erdbesatz, etc.) nicht der Inandleistung Speisekartoffeln angerechnet werden. Wird bei der Auslagerung ein Posten in Speise- und Veredelungskartoffeln aufgeteilt, so sind auch die Lagerverluste anteilmässig aufzuteilen.
- **Importierte Speisekartoffeln:** Importierte Speisekartoffeln dürfen nicht für die Inandleistung gemeldet werden. Davon ausgenommen sind Kartoffeln, die im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr bzw. aus den Freizonen Hochsavoyen und Pays de Gex importiert wurden.
- **Ausserhalb Bemessungsperiode:** Speisekartoffeln, die ausserhalb der Bemessungsperiode übernommen wurden (Ablieferungsdatum des Produzenten), dürfen nicht für die Inandleistung der in Frage stehenden Kontingentsperiode gemeldet werden.
- **Nicht bezahlte Speisekartoffeln:** Speisekartoffeln, für welche dem Produzenten zum Zeitpunkt der Meldung der Inandleistung (Datum der Meldung) nicht der gesamte geschuldete Betrag überwiesen wurde, dürfen nicht für die Inandleistung geltend gemacht werden.

Werden bei der Endabrechnung auf dem Produzentenpreis prozentuale Abzüge für Mängelbesatz oder Lagerschwund gemacht, so müssen sie für die Meldung der Inandleistung in mengenmässige Abzüge umgerechnet und von der gemeldeten Menge abgezogen werden. Dagegen müssen generelle Abzüge zur Finanzierung von Kosten und Abgaben (Waaglohn, Branchenbeiträge, Kalibrier- und Sortierkosten, Transportentschädigung, Unterhalt Paloxen, etc.) bei der Meldung der Inandleistung nicht abgezogen werden.

### **3 Nähere Definition der meldeberechtigten Firmen und Personen (Wer darf melden?)**

#### **3.1 Definition Inlandleistung Speisekartoffeln gemäss Agrareinfuhrverordnung (AEV)**

Gemäss AEV gilt als Inlandleistung die Menge der direkt beim Produzenten übernommenen und bezahlten Speisekartoffeln. Es dürfen demnach nur diejenigen Betriebe die Inlandleistung Speisekartoffeln geltend machen, welche die Kartoffeln auf eigene Rechnung und Gefahr direkt vom Produzenten abkaufen (Übergang des Eigentums an der Ware). Nachfolgend werden solche Betriebe als „Betriebe der ersten Handelsstufe“ bezeichnet.

Dagegen können Betriebe, die bei der Übernahme der Kartoffeln vom Produzenten zwar gewisse Dienstleistungen erbringen (z.B. Abwicklung der Zahlung), aber zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Ware (Kartoffeln) sind und damit die Kartoffeln auch nicht auf eigene Rechnung und Gefahr handeln, die Inlandleistung Speisekartoffeln nicht geltend machen. Nachfolgend werden solche Dienstleister als „Sammelstellen“ bezeichnet.

#### **3.2 Definition Betrieb der ersten Handelsstufe**

Betriebe der ersten Handelsstufe übernehmen die Ware (Kartoffeln) auf eigene Rechnung und Gefahr direkt vom Produzenten. Sofern der Betrieb eine Warenbuchhaltung führt, ist daraus die direkte Übernahme vom Produzenten ersichtlich. Zudem verfügt der Betrieb über die Endabrechnung zuhanden des Produzenten.

#### **3.3 Definition Sammelstelle**

Sammelstellen sind Betriebe, die bei der Übernahme der Ware (Kartoffeln) vom Produzenten gewisse Dienstleistungen erbringen und dafür vom Betrieb der ersten Handelsstufe entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird in der Regel bereits vorgängig festgelegt. Sammelstellen sind zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Ware (Kartoffeln) und betreiben demnach auch keinen Handel.

#### **3.4 Im Handel tätige Kartoffelproduzenten**

Wie unter Ziffer 3.1 definiert, dürfen nur Betriebe der ersten Handelsstufe die Inlandleistung Speisekartoffeln geltend machen. Demnach können Kartoffelproduzenten, die auch im Kartoffelhandel tätig sind, nur diejenigen Mengen für die Inlandleistung Speisekartoffeln melden, die sie direkt von anderen Produzenten übernommen haben. Die im eigenen Betrieb produzierte Ware darf dagegen nicht für die Inlandleistung geltend gemacht werden, weil keine Übernahme vorliegt. Wenn der Kartoffelproduzent dagegen über einen eigenständigen Handelsbetrieb (juristische Person) verfügt und seine Produktion an diesen Betrieb verkauft, dann liegt eine Übernahme vor und der Handelsbetrieb ist berechtigt, die entsprechende Menge als Inlandleistung zu melden.

### **4 Kontrolle der Betriebe bezüglich der gemeldeten Inlandleistung**

#### **4.1 Aufzählung von möglichen Verstössen im Bereich Inlandleistung Speisekartoffeln**

Das BLW kontrolliert die Meldung Inlandleistung der Betriebe nach folgenden Kriterien (Aufzählung nicht abschliessend):

- Handelt es sich um Speisekartoffeln entsprechend der Definition unter Ziffer 1?
- Entsprechen die gemeldeten Mengen und Qualitäten der Definition unter Ziffer 2?
- Entspricht der Betrieb, der die Inlandleistung für sich geltend macht, den Anforderungen an einen Betrieb der ersten Handelsstufe gemäss der Definition unter Ziffer 3?
- Liegt eine Mehrfachmeldung für die gleiche Menge Kartoffeln vor? Mehrfachmeldung bedeutet, dass die gleiche Menge Kartoffeln von mindestens zwei Personen als Inlandleistung geltend gemacht wird. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffende Menge Kartoffeln zweimal für die Inlandleistung Speisekartoffeln oder je einmal für die Inlandleistungen Speise- und Veredelungskartoffeln gemeldet wurde.

## 4.2 Umgang des BLW mit Mehrfachmeldungen

Stellt das BLW bei der Kontrolle der Betriebe fest, dass die gleiche Menge Kartoffeln mehrfach für die Inlandleistung gemeldet wurde, geht es wie folgt vor:

- Das BLW konfrontiert die betroffenen Betriebe mit dem Befund. Die Betriebe erhalten so die Möglichkeit gegenüber dem BLW zu deklarieren, welcher Betrieb die Mehrfachmeldung verschuldet hat. Das BLW kürzt dem betreffenden Betrieb die gemeldete Menge im entsprechenden Umfang und ergreift Verwaltungsmassnahmen.
- Wenn beide Betriebe darauf bestehen, die Inlandleistung rechtmässig gemeldet zu haben, gibt das BLW den Betrieben die Möglichkeit entsprechende Beweise (vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) vorzulegen. Besteht weiterer Klärungsbedarf, führt das BLW Kontrollen vor Ort durch. Das BLW kürzt dem für die Mehrfachmeldung verantwortlichen Betrieb die gemeldete Menge im entsprechenden Umfang und ergreift Verwaltungsmassnahmen.

## 4.3 Vorgehen bei Betriebskontrollen

Bei der Durchführung von Betriebskontrollen geht das BLW wie folgt vor:

1. **Kontrolle ankündigen:** Das BLW kündigt dem Betrieb eine Kontrolle vor Ort an. Im Rahmen der Ankündigung verlangt das BLW vom Betrieb eine vollständige und detaillierte Zusammenstellung der vom Betrieb geltend gemachten Übernahmen von Speisekartoffeln.
2. **Stichproben auswählen und Kontrolltermin vereinbaren:** Das BLW wählt anhand der Zusammenstellung Stichproben aus. Es informiert den Betrieb welche Übernahmen anlässlich der Kontrolle vor Ort geprüft werden sollen und kommuniziert ein Datum für die Betriebskontrolle. Der Betrieb erhält damit die Möglichkeit, sich alle nötigen Belege zu beschaffen.
3. **Betriebskontrolle:** Anlässlich der Kontrolle vor Ort überprüft das BLW die Richtigkeit der Belege für die geforderten Stichproben. Aufgrund des Kontrollergebnisses kann das BLW weitere Stichproben ziehen und weitere Belege einfordern. Sofern die Belege nicht unmittelbar vorgelegt werden können, räumt das BLW dem Betrieb eine Nachfrist für die Beschaffung der Belege ein. In einem Kontrollbericht zuhanden des Betriebs wird der aktuelle Stand der Kontrolle und allfällige Verstösse festgehalten.
4. **Nachkontrolle der Belege:** Im Anschluss an die Betriebskontrolle findet am BLW eine Nachkontrolle der eingeforderten und allenfalls nachgeforderten Belege statt. Sofern das BLW bei der Nachkontrolle der Belege Verstösse feststellt, kommuniziert es diese dem Betrieb. Bleiben auch nach der Nachkontrolle noch Fragen offen, hat das BLW die Möglichkeit, weitere Belege einzufordern oder weitere Kontrollen des Betriebs, der Sammelstelle, des Produzenten oder der nachgelagerten Stufe anzuordnen.
5. **Inlandleistung korrigieren und Verwaltungsmassnahmen ergreifen:** Hat das BLW bei der Betriebskontrolle oder der Nachkontrolle der Belege Verstösse festgestellt, korrigiert es die Inlandleistung des betreffenden Betriebs und ergreift Verwaltungsmassnahmen.

## 4.4 Belege für die direkte Übernahme vom Produzenten

Gemäss Definition (unter Ziffer 3.1) können nur diejenigen Betriebe die Inlandleistung Speisekartoffeln geltend machen, welche die Kartoffeln auf eigene Rechnung und Gefahr direkt vom Produzenten abkaufen (Betrieb der ersten Handelsstufe). Die Betriebe müssen die direkte Übernahme der Kartoffeln vom Produzenten mit folgenden Unterlagen belegen können:

- Endabrechnung zuhanden des Produzenten
- Zahlungs- bzw. Bankbelege der Auszahlung des Betrags an den Produzenten gemäss Endabrechnung

Sofern die direkte Übernahme derselben Menge Speisekartoffeln von zwei oder mehreren Betrieben beansprucht wird, kann das BLW weitere Belege einfordern (Aufzählung nicht abschliessend):

- Dienstleistungsverträge oder andere Vereinbarungen zwischen der Sammelstelle und dem Betrieb der ersten Handelsstufe
- Auszug aus der Warenbuchhaltung des Betriebs oder der Sammelstelle
- Belege für das Vorhandensein der nötigen Lagerkapazitäten (Kühlager)
- Anbauverträge mit dem Produzenten